Niedersächsisches
Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang | Hannover, den 22. 2. 2012 | Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

C. Finanzministerium
RdErl. 9. 2. 2012, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab dem 1. 1. 2012 167
20444
RdErl. 9. 2. 2012, Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes 169
20441 00 00 00 018

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
RdErl. 1. 2. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszulage) 169
78210

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Erl. 30. 1. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz) 171
28300

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Bek. 8. 2. 2012, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Minsen-Wiarden, Landkreis Friesland) . . . 172
Bek. 14. 2. 2012, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Heersum, Landkreis Hildesheim) 172

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Bek. 15. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ergänzung der Bahnübergangssicherung Gifhorner Straße/An der Hafenbahn in der Stadt Braunschweig 173

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 22. 2. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen 173
Bek. 22. 2. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Northeim 173

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
AV 6. 2. 2012, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden) 182

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Bek. 3. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Faßberg) 182

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Bek. 22. 2. 2012, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen) 182

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Bek. 10. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wagner KG, Neustadt am Rübenberge) 183
Bek. 22. 2. 2012, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG. 183
Bek. 22. 2. 2012, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 GenTG . . . 184

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Bek. 2. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel) 185
Bek. 13. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Versandschlachthof Lähden Ficker & Henke GmbH, Lähden) 185

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Bek. 10. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Leiber GmbH, Bramsche) 185
Bek. 14. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schulte-Siering GbR, Bad Bentheim) 186

Stellenausschreibungen 186

C. Finanzministerium

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab dem 1. 1. 2012

RdErl. d. MF v. 9. 2. 2012 — 26 16 10 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 20. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 113)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit RdSchr. vom 27. 1. 2012 — D 6-222 101/10 — die als **Anlage** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 1. 2012 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung übersandt. Sie ersetzt die mit Bezugserlass bekannt gegebenen Übersichten. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 167

Anlage
(zum RdSchr. des BMI vom 27. 1. 2012
— D 6-222 101/10 —)

§ 10 BUKG – Pauschvergütung ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Ledige Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	Verheiratete und Gleichgestelle i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	Ledige 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4 594,21 € x 28,6 % = **1 313,94 €**	4 594,21 € x 28,6 % x 50 % = **656,97 €**		1 313,94 € x 30 % = **394,18 €**	656,97 € x 20 % = **131,39 €**
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4 594,21 € x 24,1 % = **1 107,20 €**	4 594,21 € x 24,1 % x 50 % = **553,60 €**	4 594,21 € x 6,3 % = **289,44 €**	1 107,20 € x 30 % = **332,16 €**	553,60 € x 20 % = **110,72 €**
A 9 bis A 12	4 594,21 € x 21,4 % = **983,16 €**	4 594,21 € x 21,4 % x 50 % = **491,58 €**		983,16 € x 30 % = **294,95 €**	491,58 € x 20 % = **98,32 €**
A 1 bis A 8	4 594,21 € x 20,2 % = **928,03 €**	4 594,21 € x 20,2 % x 50 % = **464,02 €**		928,03 € x 30 % = **278,41 €**	464,02 € x 20 % = **92,80 €**

Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

RdErl. d. MF v. 9. 2. 2012 — 25 11 66 —

— VORIS 20441 00 00 00 018 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 21. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 728) — VORIS 20441 00 00 00 018 —

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 169

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszulage)

RdErl. d. ML v. 1. 2. 2012 — 105.2-60162/1 —

— VORIS 78210 —

Bezug: Erl. v. 4. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 565) — VORIS 78210 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO und unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) und des Bundes auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 12. 2011 (ABl. EU Nr. L 339 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. 7. 2011 (ABl. EU Nr. L 185 S. 57), und Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. 1. 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 25 S. 8, Nr. L 201 S. 20) sowie der Grundsätze des Bundes für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten.

1.2 Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile durch die Gewährung einer Ausgleichszulage.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Niedersachsen oder Bremen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

4.1.1 mindestens 14,29 Hektar des beantragten Dauergrünlandes des Unternehmens in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und/oder Bremen liegen;

4.1.2 die beantragten Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden (z. B. durch Futterwerbung oder Beweidung). Stillgelegte Flächen oder Flächen auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt, sind von der Förderung ausgeschlossen;

4.1.3 die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre ausgeübt wird. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn mindestens 3 ha Dauergrünland im benachteiligten Gebiet bewirtschaftet werden;

4.1.4 im gesamten landwirtschaftlichen Unternehmen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 5 und 6 sowie der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16, 2010 Nr. L 43 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 785/2011 der Kommission vom 5. 8. 2011 (ABl. EU Nr. L 203 S. 10), und Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie deren nationalen Umsetzungen nach dem DirektZahlVerpflG eingehalten werden.

4.2 Die Zuwendungsempfänger werden von der Verpflichtung nach Nummer 4.1.3 befreit,

4.2.1 im Fall von genehmigter Aufforstung,

4.2.2 bei Aufgabe und Übertragung des Unternehmens, wenn der Übernehmer die eingegangene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernimmt. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, sind die gezahlten Beträge vollständig zurückzuerstatten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird auf jährlichen Antrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage ist das landwirtschaftlich genutzte Dauergrünland in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und/oder Bremen, das im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen als Dauergrünland angegeben und für das die Ausgleichszulage beantragt wird.

5.3 Die Ausgleichszulage beträgt 35 EUR/ha Dauergrünland.

5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 16 000 EUR je Unternehmen und Jahr nicht überschreiten. Ergibt die Berechnung der Ausgleichszulage einen Betrag von weniger als 500 EUR, so wird keine Zuwendung gewährt (Bagatellgrenze).

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mit amtlichem Vordruck gewährt. Die Anträge auf Gewährung der Ausgleichszulage sind jährlich mit dem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zu stellen.

6.1.2 Als spätester Antragstermin gilt der in Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 i. V. m. Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1122/2009 der Kommission vom 30. 11. 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung (ABl. EU Nr. L 316 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1368/2011 der Kommission vom 21. 12. 2011 (ABl. EU Nr. L 341 S. 33), i. V. m. § 7 InVeKoSV vom 3. 12. 2004 (BGBl. l S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. 12. 2011 (eBAnz AT144 V1), genannte Zeitpunkt der Antragstellung.

6.1.3 Liegt der Antrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers pro Werktag der Verspätung um 1 % der Beträge, auf die der Zuwendungsempfänger im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Zahlungsanspruch auf die Zuwendung.

6.1.4 Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen finden die Regelungen des Artikels 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 Anwendung.

6.1.5 Die LWK nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung der Anträge.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

6.2.2 Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für eine Bewilligung aller Anträge ausreichen, hängt die Reihenfolge der Bewilligungen vom prozentualen Anteil der förderfähigen benachteiligten Fläche gemäß Nummer 5.2 an der Gesamtfläche des Unternehmens in Niedersachsen und Bremen ab, für die die Direktzahlungen gewährt werden. Dabei werden die Anträge mit einem höheren prozentualen Anteil vorrangig bewilligt.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle bis zum 28. Februar des auf die Antragstellung folgenden Jahres auf das vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt.

6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005, (EG) Nr. 1974/2006 und (EU) Nr. 65/2011, in den jeweils geltenden Fassungen, ob die Voraussetzungen vorlagen oder noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Als flächenbezogene Abweichungen i. S. des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 gelten ausschließlich Flächendifferenzen. Die Nichterfüllung von Förderkriterien ist gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 zu ahnden.

6.5.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich festgestellten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Alle Flächen, für die innerhalb einer Fördermaßnahme derselbe Fördersatz gewährt wird, gelten als eine Kulturgruppe.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

— um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 % oder über 2 ha liegt und bis zu 20 % der ermittelten Fläche beträgt;

— liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt;

— liegt die festgestellte Differenz über 50 %, so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung des Ausschlusses ist gemäß Artikel 16 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 vorzunehmen.

Beruhen die Differenzen zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von der Zahlung ausgeschlossen, sofern die Differenz mehr als 0,5 % der ermittelten Fläche oder mehr als einen Hektar beträgt. Liegt diese Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Die Berechnung der Ausschlüsse und die Verrechnung der Beträge ist gemäß Artikel 16 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 vorzunehmen.

6.5.2 Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung der Förderkriterien erfolgt gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011.

Verstöße gegen die maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach folgenden Kategorien geahndet:

— Kategorie 1 (leichte Verstöße gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen; bis zu 10 % Anteil des Verstoßes an der nach Nummer 6.5.1 ermittelten Fläche):

  Kürzung der Zuwendung in Höhe von 10 %;

— Kategorie 2 (mittlere Verstöße gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen; bis zu 30 % Anteil des Verstoßes an der nach Nummer 6.5.1 ermittelten Fläche):

  Kürzung der Zuwendung in Höhe von 30 %;

— Kategorie 3 (schwere Verstöße gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen; über 30 % Anteil des Verstoßes an der nach Nummer 6.5.1 ermittelten Fläche):

  Kürzung der Zuwendung in Höhe von 100 %.

Beruhen die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden Kalenderjahr von der Zahlung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.

6.5.4 Werden im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen nicht alle landwirtschaftlichen Flächen angegeben und beträgt die Differenz zwischen der im Sammelantrag gemeldeten Gesamtfläche einerseits und der gemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht gemeldeten Parzellen andererseits mehr als 3 % der gemeldeten Fläche, so wird der Gesamtbetrag der für dasselbe Jahr zu gewährenden Ausgleichszulage je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % gekürzt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 3 .2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

7.2 Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 29. 2. 2012 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen — Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung —

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 169

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz)

Erl d. MU v. 30. 1. 2012 — 38-62827/1/1/9 —

— VORIS 28300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV und der VV/Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen i. S. des § 6 Abs. 1 WHG und des § 1 BBodSchG, mit denen von Altlasten ausgehende Gewässerverunreinigungen saniert, die Gewässergüte erhalten oder verbessert oder Verdachtsmomente in Bezug auf altlastverdächtige Flächen aufgeklärt werden. Insbesondere soll die hohe Zahl der altlastverdächtigen Flächen beschleunigt reduziert werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 orientierende Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG, wenn nach den vorliegenden Anhaltspunkten eine Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) in Betracht kommt — hierbei kann ein Vorhaben orientierende Untersuchungen auf mehreren Flächen umfassen — und

2.1.2 Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG, wenn sie erforderlich sind, um eine Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) zu verhindern, erheblich zu vermindern oder zu beseitigen; eingeschlossen sind Planungsleistungen und Bauleitung, die Dekontamination von Bausubstanz sowie die Demontage und Entsorgung von Bauteilen.

2.2 Nicht gefördert werden

2.2.1 die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. Ä.,

2.2.2 Ausgaben für Kreditbeschaffung, Vor- und Zwischenfinanzierung,

2.2.3 Ausgaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften von Dritten zu erstatten sind,

2.2.4 Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben,

2.2.5 Ausgaben für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen,

2.2.6 Entschädigungen aller Art,

2.2.7 Verwaltungsaufwand und Eigenleistungen der Antragsteller sowie der Bauträger und

2.2.8 Gebühren und Auslagen für öffentlich-rechtliche Zulassungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an

— kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen einschließlich deren Zweckverbände, Anstalten, Stiftungen und Unternehmen ohne private Mitinhaber,

— private Unternehmen, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt und

— private Unternehmen, soweit sie Immobilien als Treuhänder für eine kommunale Gebietskörperschaft verwalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle auf schriftlichen Antrag vor Beginn der Maßnahmen zulassen. Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 bedarf es hierfür keiner Beteiligung des MU. Durch die Zulassung einer Ausnahme wird ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet.

4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit der Antragsteller oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens (ganz oder teilweise) verpflichtet und diese Verpflichtung durchsetzbar ist. Es ist nachzuweisen, dass die Anstrengungen der zuständigen Behörden, Verantwortliche zu identifizieren und heranzuziehen, erfolglos geblieben sind.

Förderunschädlich sind folgende Verpflichtungen:

— die Eigentümerstellung eines Antragstellers, sofern dieser oder eine ihn tragende Gebietskörperschaft nicht zugleich Verursacher oder Gesamtrechtsnachfolger eines Verursachers ist und durch den Eigentumserwerb kein unangemessener Vorteil für den Voreigentümer oder Verursacher bewirkt wurde,

— die Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörden gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG zur Durchführung orientierender Untersuchungen.

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist auch ausgeschlossen, wenn das Vorhaben auf der Grundlage anderer Bestimmungen eine Förderung erhält, die mit Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes finanziert wird.

4.3 Sanierungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn die Altlast im Altlastenkataster aufgenommen worden ist und eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG durchgeführt wurde.

Das zu sanierende Grundstück muss sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Eine belastbare Erwerbsoption (Kauf mit Rücktrittsrecht, verbindliches Kaufangebot) reicht aus, wenn der tatsächliche Erwerb nach der Bewilligung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nachgewiesen wird.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der in Nummer 2 genannten Maßnahmen entstehen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben

— bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 für erforderliche Tätigkeiten, die in den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 der Anlage zu § 2 Abs. 2 NBodSUVO genannt sind, einschließlich histo-

rischer Recherchen, des Sachaufwandes für Untersuchungseinrichtungen und Laborleistungen sowie ggf. einer Bewertung zur Unterstützung der Prioritätensetzung, und

— bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 für die Planung und Überwachung durch geeignete Ingenieurbüros, für die Durchführung von Untersuchungen des Bodens oder des Wassers, für Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten, für Laborleistungen und für Abfallentsorgung.

5.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 5 000 EUR für Untersuchungen und mindestens 50 000 EUR für Sanierungsmaßnahmen betragen.

5.4 Die Zuwendung beträgt

— bis zu 75 % für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1

— bis zu 55 % für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2.

5.5 Bei Sanierungsvorhaben trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten mindestens in dem Umfang selbst, in dem sich der Veräußerungswert des betreffenden Grundstücks erhöht. Hierzu sind der Marktwert ohne die Kontamination, der Sanierungsaufwand sowie ggf. eine geplante Änderung der Nutzbarkeit zu berücksichtigen. Die Werterhöhung wird mit der Bewilligung verbindlich festgelegt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die vom Antragsteller beauftragten Sachverständigen müssen grundsätzlich über eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG verfügen. Eine Ausnahme hiervon ist für ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 im Einzelfall möglich, wenn die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit anhand praktischer Erfahrungen nachgewiesen wird.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist das GAA Hildesheim.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. April eines Jahres, im Jahr 2012 bis zum 31. Mai, bei der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Ihm sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

— Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen, Eignung zur Unterstützung der Förderzwecke,

— Lagepläne (Kartenauszüge),

— Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen,

— Kopien erforderlicher Unterlagen nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde,

— Kostenberechnung und

— ggf. Unterlagen über Zuwendungen Dritter, aus anderen Fördermitteln des Landes oder entsprechende Antragstellungen.

7.4 Vor der Entscheidung über einen Antrag holt die Bewilligungsstelle die Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde bzw. des gemäß § 10 Abs. 2 NBodSchG zuständigen GAA ein, es sei denn, die Bodenschutzbehörde ist selbst Antragstellerin.

7.5 Die Zuwendung wird im Rahmen eines Erstattungsverfahrens ausgezahlt. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage von Kopien der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

7.6 Für die Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden nur 90 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt.

7.7 Für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 2. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 171

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Minsen-Wiarden, Landkreis Friesland)

Bek. d. LGLN v. 8. 2. 2012 — 33-611-Minsen-Wiarden —

Die Regionaldirektion Oldenburg des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die 4. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden, Landkreis Friesland, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden, Landkreis Friesland, ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 172

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Heersum, Landkreis Hildesheim)

Bek. d. LGLN v. 14. 2. 2012 — 33-611-2443-Heersum —

Die Regionaldirektion Hannover des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heersum, Landkreis Hildesheim, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heersum ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 172

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ergänzung der Bahnübergangssicherung Gifhorner Straße/ An der Hafenbahn in der Stadt Braunschweig

Bek. d. NLStBV v. 15. 2. 2012 — 3327.30161-1/12-BSVAG —

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV die Ergänzung der Bahnübergangssicherung Gifhorner Straße/An der Hafenbahn in Braunschweig gemäß § 28 Abs. 2 PBefG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 173

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen

Bek. d. NLWKN v. 22. 2. 2012 — 62023/2-488 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen und der Stadt Göttingen, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Leine überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete des Flecken Bovenden, der Stadt Göttingen sowie der Gemeinden Friedland und Rosdorf und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten **(Anlagen 1 und 2)** im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Blätter 1 bis 10) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

und bei der

Stadt Göttingen,
Hiroshimaplatz 1—4,
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 173

Die Anlagen sind auf den Seiten 174—177 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Northeim

Bek. d. NLWKN v. 22. 2. 2012 — 62023/2-488 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Leine überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete des Flecken Nörten-Hardenberg, der Städte Einbeck und Northeim sowie der Gemeinde Kreiensen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten **(Anlagen 1 und 2)** im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Blätter 1 bis 17) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6/8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 173

Die Anlagen sind auf den Seiten 178—181 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

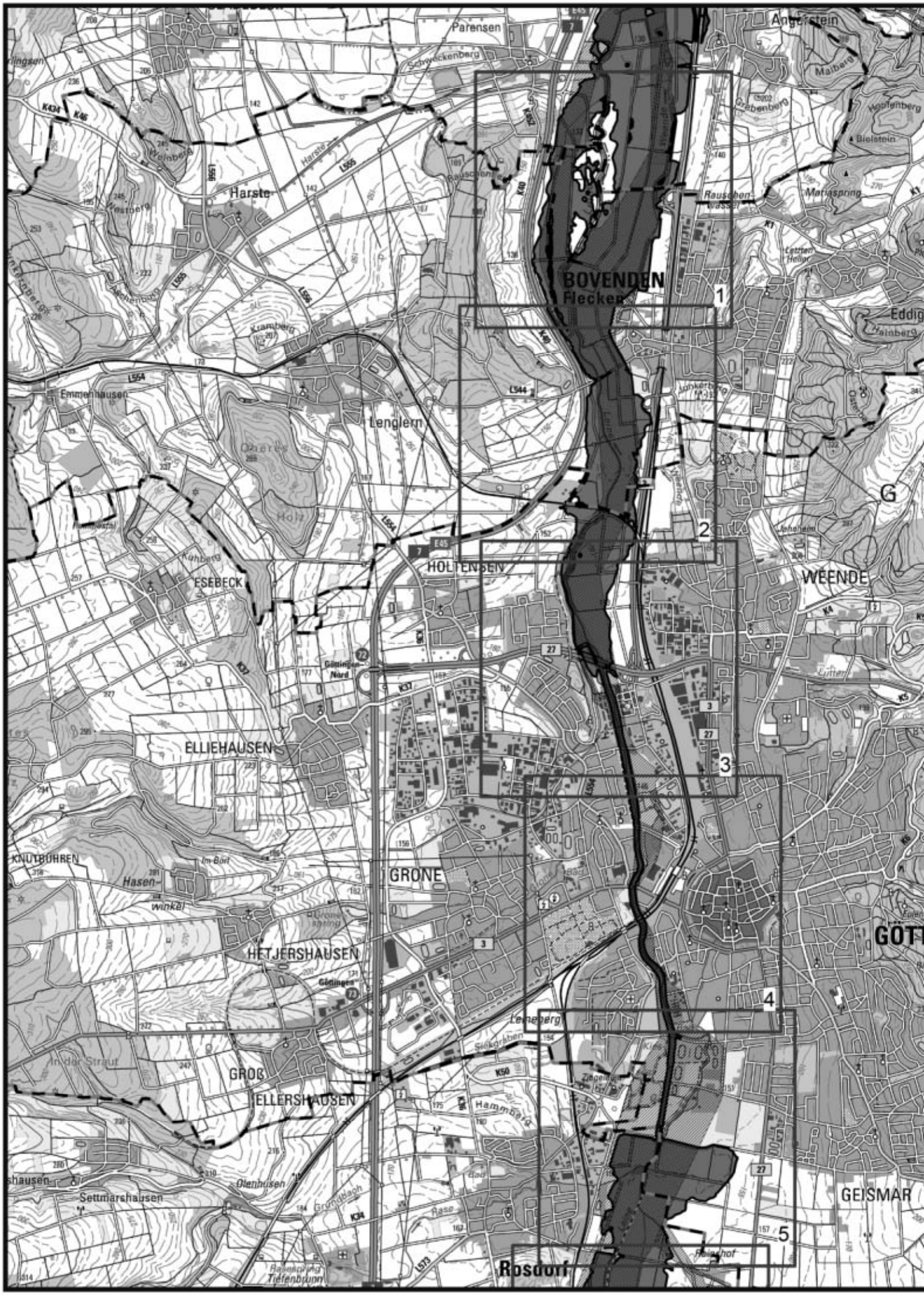
Parensen
Angerstein
Harste
BOVENDEN
Flecken
1
Emmenhausen
Lenglern
2
HOLTENSEN
WEENDE
ESEBECK
ELLIEHAUSEN
3
KNUTBÜHREN
GRONE
HETJERSHAUSEN
4
GROß
ELLERSHAUSEN
Settmarshausen
GEISMAR
5
Rosdorf

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 22.02.2012
Az: EGB32.62023/2-488

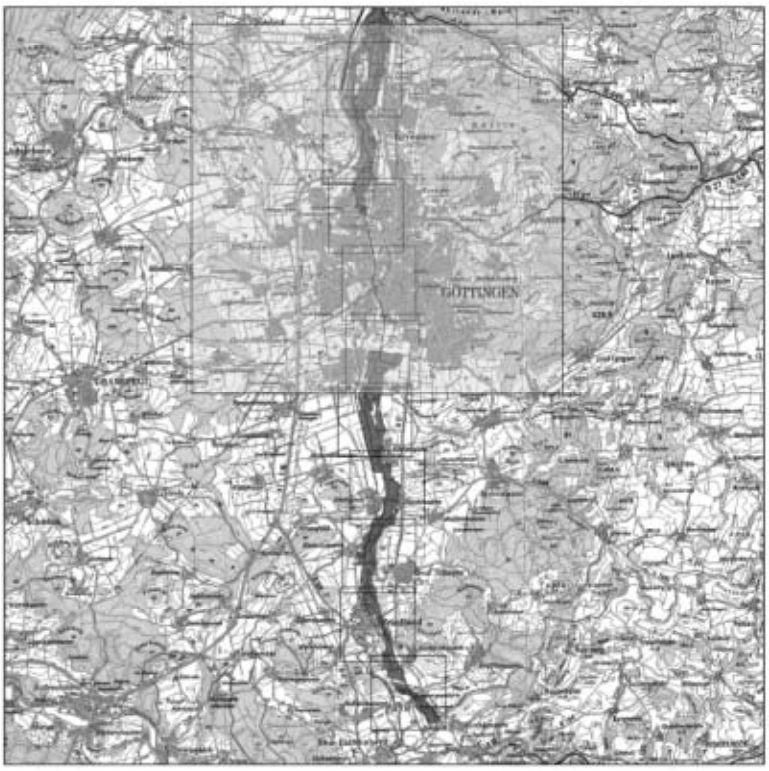

Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen
  - Gemeindegrenze
  - Landkreisgrenze
  - Landesgrenze

0 500 1000 2000 3000 4000 m

1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 17.01.2012

Blatt: 1

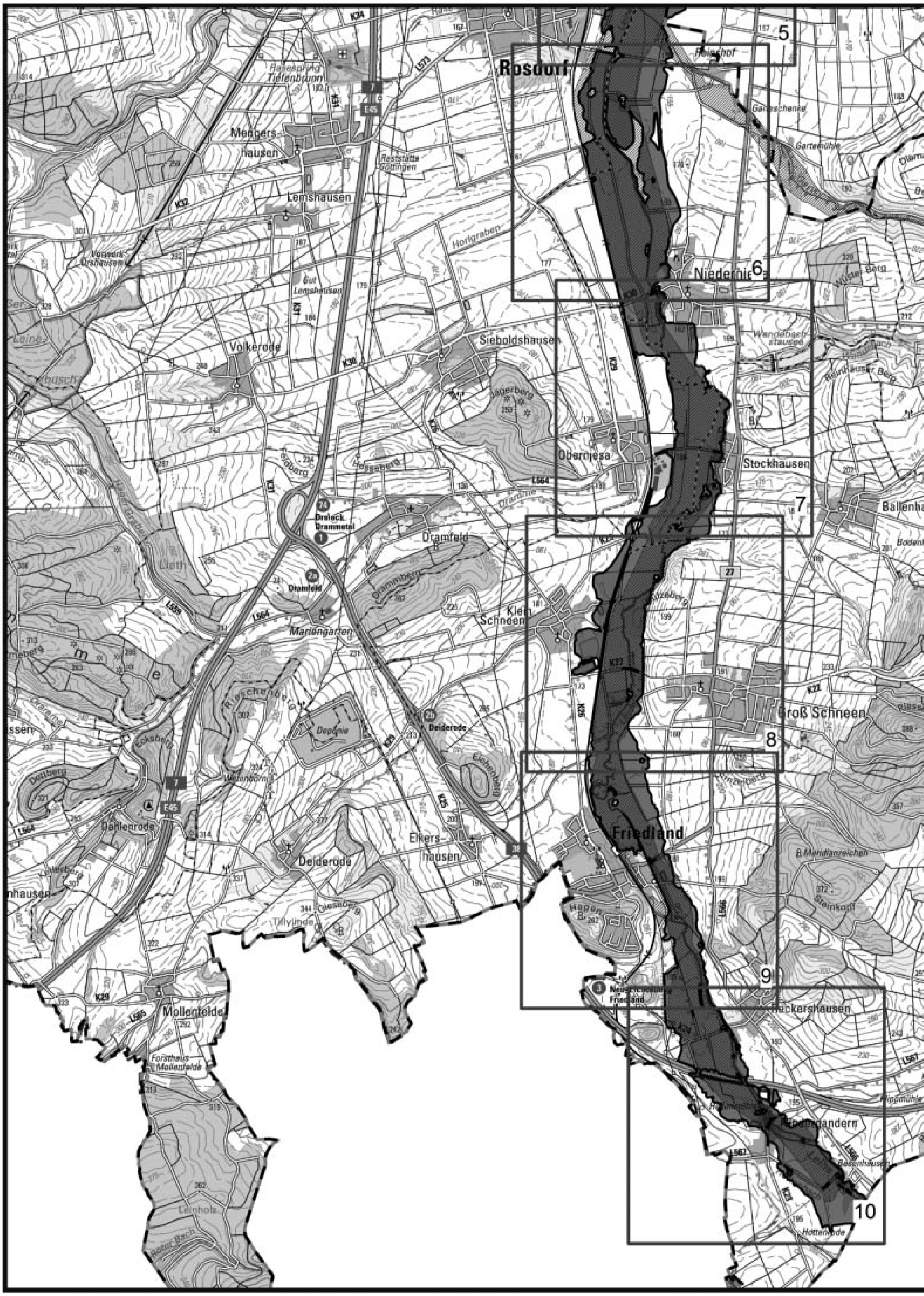
Rosdorf
Mengershausen
Lemshausen
Volkerode
Sieboldshausen
Niedernjesa
Obernjesa
Stockhausen
Dreieck Drammetal
Dramfeld
Mariengarten
Klein Schneen
Groß Schneen
Deponie
Deiderode
Elkershausen
Dahlenrode
Friedland
Mollenfelde
Reckershausen
Niedergandern
Hottenrode
5
6
7
8
9
10

Niedersächsischer Landesbetrieb für
NLWKN Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 22.02.2012
Az: EGB32.62023/2-488

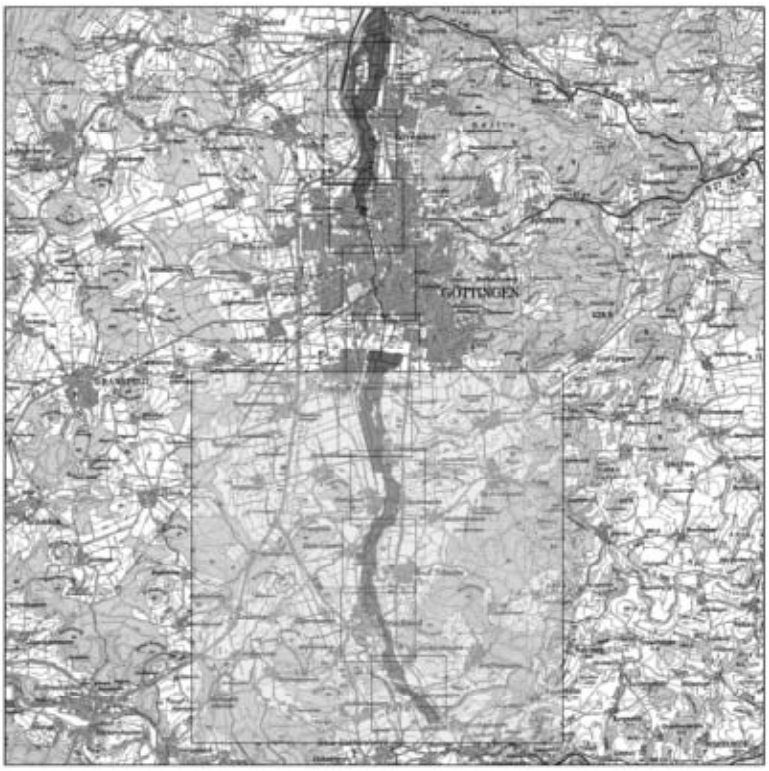

Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen
  - Gemeindegrenze
  - Landkreisgrenze
  - Landesgrenze

0 500 1000 2000 3000 4000 m

1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 17.01.2012

Blatt: 2

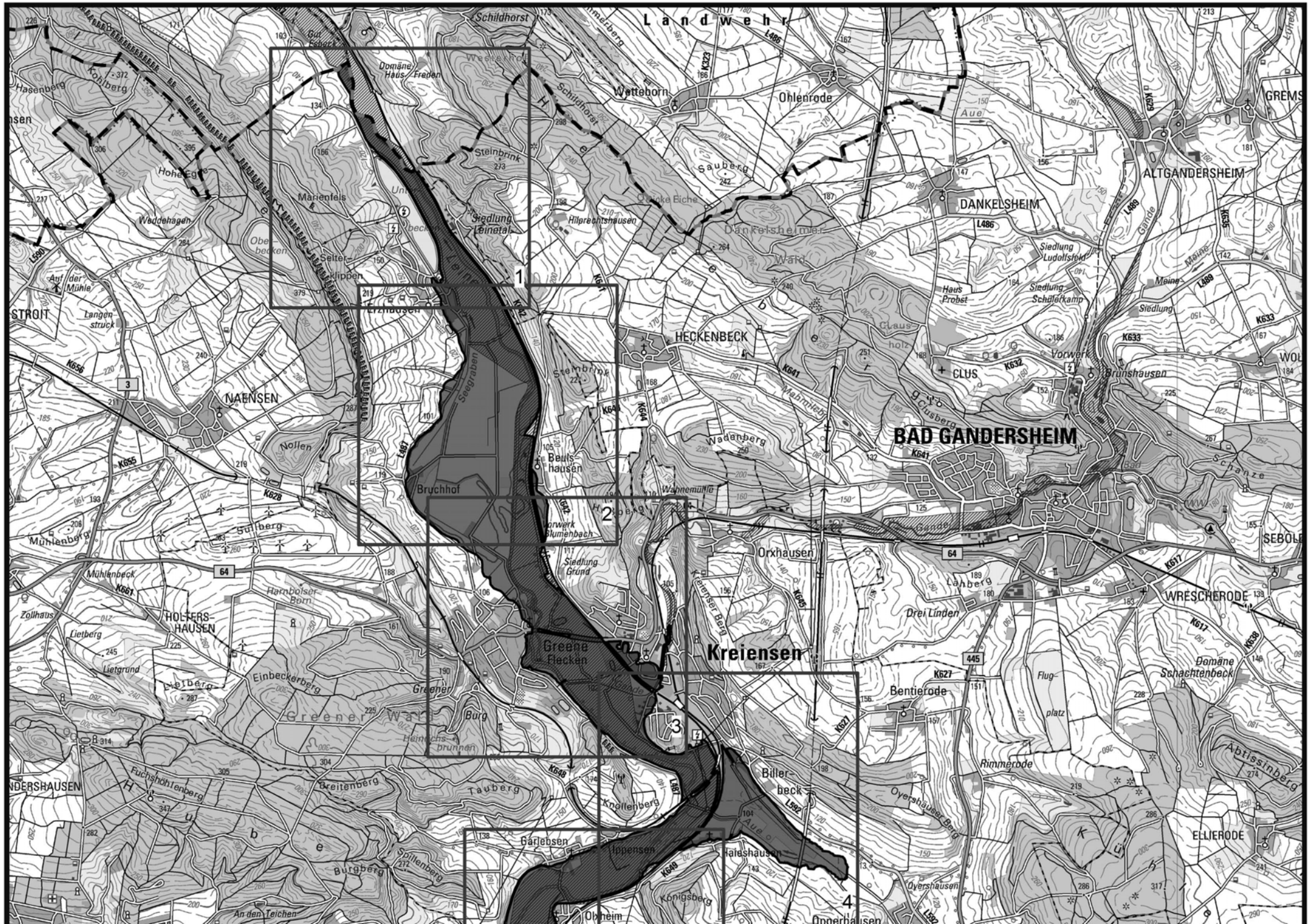
Landwehr
Schildhorst
Wetteborn
Ohlenrode
ALTGANDERSHEIM
DANKELSHEIM
GREMS
Marienfels
Siedlung Leinetal
Hilprechtshausen
Dankelsheimer Wald
Siedlung Ludolfsfeld
Siedlung Schülerkamp
Haus Probst
Meine
Selter-klippen
Erzhausen
HECKENBECK
Vorwerk Brunshausen
CLUS
Seegraben
Stembrink
Mahmlieth
Wadenberg
BAD GANDERSHEIM
NAENSEN
Nollen
Beuls-hausen
Bruchhof
Wannemühle
Vorwerk Blumenbach
Siedlung Grund
Orxhausen
Lahberg
Drei Linden
WRESCHERODE
SEBOLD
Schanze
Domäne Schachtenbeck
Kreiensen
Greene Flecken
Greener
Greener Wald
Burg
Heinrichsbrunnen
Einbeckerberg
Lietberg
Lietgrund
Mühlenberg
Mühlenbeck
Zollhaus
HOLTERS-HAUSEN
Harnbolser Born
Sulberg
Bentierode
Flugplatz
Rimmerode
Biller-beck
Overshauser Berg
Abtissinberg
ELLIERODE
Fuchshohlenberg
Greitenberg
Tauberg
Knollenberg
Garlebsen
Uppensen
Hatershausen
Spillenberg
Burgberg
An den Teichen
Königsberg
Obheim
Oppershausen
Overshausen
Kohlberg
Hasenberg
Hohe Egge
Weddehagen
Auf der Mühle
Langenstruck
STROIT
Steinbrink
Saubergs Eiche
Saubergs
Gause-holz
Gause-berg
Gande
Aue
1
2
3
4
K627
K641
K642
K643
K644
K645
K646
K647
K648
K649
K656
K655
K628
K661
K617
K638
K633
K635
K629
K623
L486
L489
L587
L592
L590
64
445
3

Nr. 7/2012

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Northeim

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 22.02.2012
Az: EGB32.62023/2-488

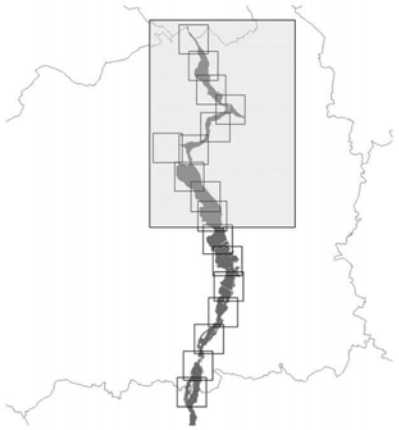

Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

gesetzliches Überschwemmungsgebiet

0 500 1000 2000 3000 4000 m

1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 17.01.2012

Blatt: 1

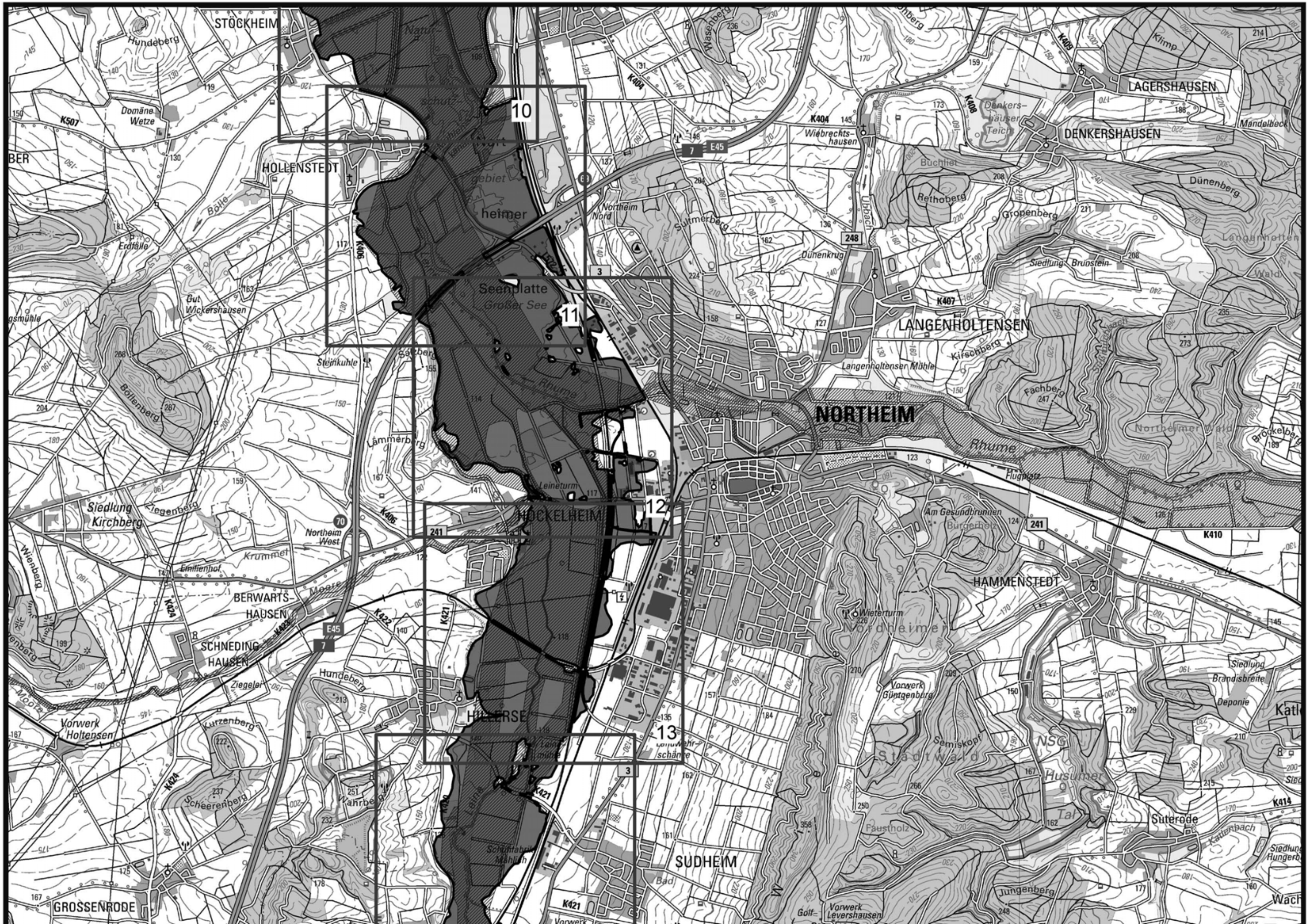
NORTHEIM
STÖCKHEIM
HOLLENSTEDT
LAGERSHAUSEN
DENKERSHAUSEN
LANGENHOLTENSEN
HÖCKELHEIM
HAMMENSTEDT
BERWARTS-HAUSEN
SCHNEDING-HAUSEN
HILLERSE
SUDHEIM
GROSSENRODE
Suterode
Seenplatte
Großer See
Rhume
10
11
12
13
E45
K404
K406
K407
K408
K409
K410
K421
K422
K424
K507
241
248

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Northeim

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 22.02.2012
Az: EGB32.62023/2-488

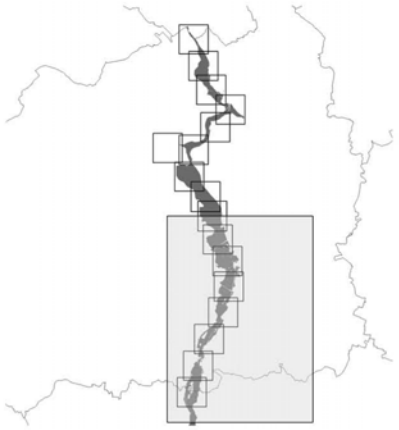

Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich gesetzliches Überschwemmungsgebiet

0 500 1000 2000 3000 4000 m

1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

LGLN

Aufgestellt: Göttingen, 17.01.2012

Blatt: 2

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 6. 2. 2012 — 65438-4-1-17 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Swinnplate“ (K NEU 005).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 44,300'N / 007° 46,240'E
2. 53° 44,340'N / 007° 46,145'E
3. 53° 44,155'N / 007° 45,251'E
4. 53° 44,040'N / 007° 45,354'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 18,44 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 2. 2012 und endet am 5. 2. 2022.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Swinnplate“ (K NEU 005) vom 9. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 68) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 182

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Faßberg)

Bek. d. GAA Celle v. 3. 2. 2012 — 022166288-11-063-01 U BS —

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. aus 29328 Faßberg, Eugen-Sänger-Straße 52, hat mit Schreiben vom 12. 12. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Prüfstandes für Triebwerke am Standort in Faßberg-Trauen, Eugen-Sänger-Straße 52, Gemarkung Faßberg, Flur 6, Flurstück 3/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.6.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 182

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 22. 2. 2012 — GOE023278161-40611/0501/154 —

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 12. 1. 2012 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 23. 2. bis 7. 3. 2012

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 182

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 27. 12. 2010, hier eingegangen am selben Tag, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12. 1. 2012, genehmige ich der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ), Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG die Errichtung und den Betrieb der unter 1.1 beschriebenen gentechnischen Anlage, in der die unter 1.2 aufgeführte gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit Sicherheitsmaßnahmen für nicht auf dem Luftweg übertragbare Organismen der Risikogruppe 3** durchgeführt wird.

Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die unter Nr. 3 bezeichneten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die entstandenen Kosten für die Postzustellungsurkunde müssen Sie jedoch erstatten. Die Höhe

der Kosten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kostenfestsetzungsbescheid. Die Auslagen für die Stellungnahmen der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) und der Stadt Göttingen wurden bereits von Ihnen beglichen.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung sind ebenfalls vom Betreiber zu tragen und werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

1.1 Gentechnische Anlage

Betreiber:	Deutsches Primatenzentrum GmbH Kellnerweg 4 37077 Göttingen
Abteilung:	Abteilung Infektionsmodelle
Standort:	3. OG, Räume 320 und 321.

Aufgrund der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlagen und der Besichtigung am 14. 12. 2011 stelle ich fest, dass gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Anhang lll A. lll (Sicherheitsmaßnahmen für den Laborbereich) der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) die o. g. gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3(**) zuzuordnen ist, wenn Sie gemäß der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlagen errichtet und betrieben wird und die unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet und umgesetzt werden.

Die gentechnische Anlage erfüllt die technischen Anforderungen der Stufe 3 gemäß § 9 i. V. m. Anhang III Stufe 3 GenTSV mit Ausnahme von Nr. 10 und Nr. 11 Anhang III Stufe 3. Auf lüftungstechnische Maßnahmen (Nr. 11) und Dichtheit zur Begasung (Nr. 10) sowie die Sterilisation sämtlicher Abwässer und Abfälle gemäß § 13 Abs. 5 GenTSV kann verzichtet werden, da die gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3** zugeordnet sind und nicht über den Luftweg übertragbar sind. Die reduzierten Sicherheitsmaßnahmen entsprechen der TRBA 100 Nr. 5.4.2 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3**“ und der geänderten allgemeinen ZKBS-Stellungnahmen 6790-10-80 vom September 2007.

1.2 Gentechnische Arbeit

In der neu errichteten gentechnischen Anlage sollen ausschließlich gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3** durchgeführt werden. Die dem Antrag beigefügte gentechnische Arbeit wurde bereits vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen genehmigt und der Sicherheitsstufe 3(**) zugeordnet (Az. ZKBS: 6790-01-1678; Az. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen: 40611/0501/664 GOE023278161-278).

Funktionelle Analyse der
SIV-kodierten miRNA mi-TAR-3P

Kurzfassung des Vorhabens gemäß den Unterlagen:

Im Rahmen des Antrags soll die vom Simian immunodeficiency virus (SIV) und vom Human immunodeficiency virus 1 (HIV-1) kodierte miRNA miR-TAR-3p funktionell charakterisiert werden. Dazu werden mithilfe retroviraler Transduktion zunächst Zelllinien generiert, welche die miRNAs stabil exprimieren. Anschließend sollen diese Zelllinien mit HIV-1, SIV oder replikationsdefizienten, SIV-abgeleiteten Viruspartikeln infiziert werden. Durch die Analyse der Virusreplikation und der zellgebundenen Viruslast können dann Rückschlüsse auf die Funktion der miRNA gezogen werden.

Die in dem Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen, Az: 40611/0501/664 GOE023278161-278, aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.

2. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

4. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

5. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wagner KG, Neustadt am Rübenberge)

Bek. d. GAA Hannover v. 10. 2. 2012
— H025401133 112 —

Die Firma Wagner KG mit Sitz in 31535 Neustadt am Rübenberge, Rudolf-Diesel-Ring 8, hat am 16. 6. 2011 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Änderung einer Abfallbehandlungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist 31535 Neustadt, Rudolf-Diesel-Ring 8, Gemarkung Neustadt am Rübenberge, Flur 11, Flurstücke 96/19 und 96/35.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 183

Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG

Bek. d. GAA Hannover v. 22. 2. 2012
— H000088049-8-121 her-40654/3/172 —

Der Medizinischen Hochschule Hannover ist auf Antrag vom 20. 6. 2011, mit Datum vom 1. 12. 2011, die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 23. 2. bis 7. 3. 2012

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74,
30177 Hannover,
Telefonzentrale.

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (7. 3. 2012) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 183

Anlage

I. Entscheidung

1. Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG[1]) wird hiermit der

Medizinischen Hochschule Hannover,
Carl-Neuberg-Str. 1,
30625 Hannover,

2. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der unter I.1.1 beschriebenen gentechnischen Anlage, in der die unter I.1.2 aufgeführten gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden, erteilt.

3. Die Zulassung der Versuchstierhaltung wird auf eine maximale Gesamtkapazität von 60 Mäusen beschränkt.

4. Eine Schlussabnahme vor der Inbetriebnahme wird angeordnet.

5. Die gentechnische Anlage ist entsprechend den eingereichten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. § 2 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz[2]) gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme und die Veröffentlichung der Genehmigung in den regionalen Tageszeitungen und im Niedersächsischen Ministerialblatt sind jedoch von Ihnen zu tragen. Der Kostenbescheid für die ZKBS-Stellungnahme liegt dieser Genehmigung bei. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung werden gesondert in Rechnung gestellt.

I.1.1 Gentechnische Anlage

Betreiber:	Medizinische Hochschule Hannover Carl-Neuberg-Str. 1 30625 Hannover
Institut/Abteilung:	Biologische Sicherheit
Standort:	Gebäude I4, Ebene U0, Räume 1250, 1251, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266.

Die gentechnische Anlage erfüllt die technischen Anforderungen der Stufe 3 gemäß § 9 i. V. m. Anhang III Stufe 3 und § 11 i. V. m. Anhang V Stufe 3 GenTSV[3]).

I.1.2 Gentechnische Arbeiten

Thema der gentechnischen Arbeiten:

— Die Bedeutung des Energie- und Substratstoffwechsels von Mycobacterium tuberculosis für die Pathogenese der Tuberkulose (PJL: Prof. Bange, Az. 40654/3/13/11 vom 20. 6. 2000, erweitert am 22. 1. 2002 und 4. 6. 2002; ZKBS-Az.: 6790-01-1372),

— Untersuchungen des Energie-, Substrat- und Zellwandstoffwechsels von Mycobacterium tuberculosis (PJL: Prof. Bange, Az. 40654/3/13/17 vom 24. 8. 2006; ZKBS-Az.: 6790-01-1546),

— Funktionelle Analyse des HIV-1 Integrase Proteins (PJL: Prof. Pöhlmann, Az. 40654/3/13/15 vom 2. 5. 2006, erweitert am 20. 6. 2008; ZKBS-Az.: 6790-01-1535),

— Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Anheftungsfaktoren und Rezeptoren (PJL: Prof. Pöhlmann, Az. 40654/3/13/18 vom 21. 9. 2007; ZKBS-Az.: 6790-01-1543),

— Analyse von HIV-Eintritt, Restriktion und Assemblierung (PJL: Prof. Pöhlmann, Az. 40654/3/136/2 vom 24. 4. 2009; ZKBS-Az.: 6790-01-1618),

— Untersuchungen zur Replikation, Pathogenese und Immunkontrolle des Hepatitis C Virus in Kleintiermodellen (PJL: Prof. Pietschmann, Az. 40654/30/4 vom 18. 7. 2007, ZKBS-Az.: 6790-01-1434).

Die aufgeführten gentechnischen Arbeiten wurden bereits in früheren Verfahren unter den genannten Aktenzeichen von der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) den Sicherheitsstufen 1 bis 3 zugeordnet und vom Gewerbeaufsichtsamt Hannover bzw. von der Bezirksregierung Hannover genehmigt.

Sicherheitseinstufung

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTSV sind die gentechnischen Arbeiten den **Sicherheitsstufen 1 bis 3** zuzuordnen.

Mit dem Betrieb der gentechnischen Anlage kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

II. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Hinweise und Empfehlungen

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 GenTG

Bek. d. GAA Hannover v. 22. 2. 2012
— H006163655-17-121 her-40654/3/13/24 —

Der Medizinischen Hochschule Hannover ist auf Antrag vom 20. 7. 2011, mit Datum vom 5. 10. 2011, die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 23. 2. bis 7. 3. 2012

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74,
30177 Hannover,
Telefonzentrale.

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (7. 3. 2012) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 184

Anlage

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 20. 7. 2011, hier eingegangen am 27. 7. 2011, ergänzt am 9. 8. 2011, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, gemäß § 9 Abs. 3 GenTG[1]) die Durchführung der unter I.2 und III. aufgeführten weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufen 3 und 2 in der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

[1]) Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GenTG) in der Fassung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (BGBl. I Nr. 63 vom 14. 12. 2010 S. 1934).

[2]) Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 2010 (Nds. GVBl. S. 134).

[3]) GenTSV: Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung) vom 14. 3. 1995, BGBl. I S. 298, zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 18. 12. 2008, BGBl. I 2768.

[1]) Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GenTG) in der Fassung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (BGBl. I Nr. 63 vom 14. 12. 2010 S. 1934).

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. § 2 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz[2]) gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme und die Veröffentlichung der Genehmigung im Niedersächsischen Ministerialblatt sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

I.1 Gentechnische Anlage

Betreiber**:**	Medizinische Hochschule Hannover
Institut/ Abteilung:	Institut für Molekularbiologie
Standort:	Gebäude I 6, Ebene 4, Raum Nr. 2070, 2071, 2072 und 2073 (Schleuse) Durchreicheautoklav zwischen den Räumen 2070 (Labor) und 2080 (Spülküche).

I.2 Gentechnische Arbeit

Thema der gentechnischen Arbeit:

Charakterisierung der Wirkung von Pharmaka und zellulären Faktoren auf den Replikationszyklus des Hepatitis C Virus (HCV).

Sicherheitseinstufung

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I 3 GenTSV[3]) sind die gentechnischen Arbeiten den **Sicherheitsstufen 2 und 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

II. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Hinweise und Empfehlungen

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 2. 2012 — 31201-40211/1-7.2-9 —

Die Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, hat mit Schreiben vom 1. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 49751 Sögel, Gemarkung Sögel, Flur 14, 16, Flurstücke 2/19 u. a. (vereinigt), beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Erhöhung der Schlachtzahlen auf 900 Schweine/h, 15 000 Schweine/d, 85 000 Schweine/w,
- Neubau und hygienetechnische Optimierung der Sozial- und Bürobereiche inklusive der Kantine im 1. und 2. OG.,
- Neugestaltung der Bereiche „Verpackungen/Kartonagen“ inklusive „Vakumierung“ und „MDM“ im Erdgeschoss,
- Neugestaltung des Haupteingangsbereichs.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 185

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Versandschlachthof Lähden Ficker & Henke GmbH, Lähden)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 2. 2012 — 31201-40211/1-7.2-6 —

Die Firma Versandschlachthof Lähden Ficker & Henke GmbH, Schillerberg 5, 49774 Lähden, hat mit Schreiben vom 23. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen und Rindern am Standort in 49774 Lähden, Gemarkung Lähden, Flur 20, Flurstück 110/51, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

Erhöhung der Schlachtzahlen für Schweine auf 230/h, 2 300/d sowie 13 800/w und Reduzierung der Schlachtzahlen für Rinder auf 20/h, 40/d sowie 40/w, Neubau einer Biofilteranlage sowie Austausch eines Dampfkessels.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 185

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Leiber GmbH, Bramsche)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 2. 2012 — 11-030-01/Ev —

Die Leiber GmbH, Hafenstraße 24, 49565 Bramsche, hat mit Antrag vom 29. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Gaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,242 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49565 Bramsche, Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstücke 45/75 und 45/105.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 185

[2]) Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 2010 (Nds. GVBl. S. 134).

[3]) GenTSV: Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung) vom 14. 3. 1995, BGBl. I S. 298, zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 18. 12. 2008, BGBl. I 2768.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schulte-Siering GbR, Bad Bentheim)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 14. 2. 2012
— 11-033-01/Ev —

Die Schulte-Siering GbR, Zum Golfplatz 3, 48455 Bad Bentheim, hat mit Antrag vom 27. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,065 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48455 Bad Bentheim, Gemarkung Bad Bentheim, Flur 25, Flurstück 1/2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 186

Stellenausschreibungen

Die **Klosterkammer Hannover**, Landesbehörde und Stiftungsorgan im Geschäftsbereich des MWK, verwaltet vier historische Stiftungen öffentlichen Rechts, unter ihnen den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Klosterkammer Hannover

eine Diplom-Ingenieurin oder einen Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Architektur/Hochbau (TU/TH/FH Master).

Das Aufgabengebiet umfasst die Bearbeitung der Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI für Um- und Neubauplanungen, die Projektentwicklung und Projektleitung.

Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur, Fachbereich Architektur/Hochbau (TU/TH/FH Master), sowie Sicherheit in der Ausführungs- und Detailplanung, in der Anwendung des Bauordnungsrechts und der Brandschutzvorschriften. Darüber hinaus werden sehr gute CAD-Kenntnisse (Auto CAD), umfangreiche Fachkenntnisse im Umgang mit historischer Bausubstanz und Grundwissen im Bauplanungsrecht erwartet.

Selbstverständlich sind die fachliche Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Fachingenieurinnen oder Fachingenieuren sowie den bauaufsichtlichen und denkmalpflegerischen Prüfungsinstanzen, die Bereitschaft zum Umgang mit komplexen und vielfältigen Fragestellungen aus dem technischen, künstlerischen und bauhistorischen Bereich und die Bereitschaft zu Dienstreisen mit Dienstwagen im Raum Niedersachsen, Führerschein Klasse B.

Erwartet werden Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach EntgeltGr. 13 TV-L.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Für inhaltliche Fragen zur Stellenausschreibung steht Ihnen Herr Dr. Hemmerich, Tel. 0511 34826-222, zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang werden **bis zum 26. 3. 2012** erbeten an die Klosterkammer Hannover, Eichstraße 4, 30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 186

Beim **Landkreis Emsland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

einer Kreisrätin oder eines Kreisrates

für die sozialen Aufgabenfelder der Kreisverwaltung neu zu besetzen. Zum Dezernat gehören zurzeit die Fachbereiche Soziales, Gesundheit und Soziale Transferleistungen. Die Zuordnung weiterer Fachbereiche mit ähnlichen oder anderen Aufgaben bleibt vorbehalten und kann ggf. zu einem Neuzuschnitt der Verwaltungsgliederung führen.

Für diese Position suchen wir eine kompetente Persönlichkeit mit einer besonderen Affinität für soziale Aufgaben. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte als Führungskraft mehrjährige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in einer Kommunalverwaltung, vorweisen können. Die Fähigkeit, bei einer eventuellen Neustrukturierung der Verwaltungsgliederung auch andere Führungsaufgaben in der Kreisverwaltung übernehmen zu können, sollte vorhanden sein.

Die Stelle ist als Zeitbeamtenstelle mit achtjähriger Wahlzeit nach der BesGr. B 4 eingerichtet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die Kreisrätin oder der Kreisrat wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.

Zu den persönlichen Voraussetzungen, die erwartet werden, gehören ferner

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaft, der Volkswirtschaft oder der Sozialwissenschaft mit Zweitem Staatsexamen, Diplom oder Master,
- alternativ eine andere wissenschaftliche Hochschulbildung in Verbindung mit nachgewiesenen mehrjährigen Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung,
- die Bereitschaft, den künftigen Wohnsitz am Kreissitz in Meppen bzw. im Landkreis Emsland zu nehmen.

Die Kreisverwaltung Emsland versteht sich als moderner Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis. Dazu gehört im sozialen Bereich u. a. die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den caritativen Verbänden, den sozialen Einrichtungen und den bestehenden Selbsthilfegruppen. In diesem Kontext ist die Position in besonderer Weise mit der Wahrnehmung von Terminen außerhalb der üblichen Arbeitszeit verbunden.

Weitere Informationen über den Landkreis Emsland erhalten Sie im Internet unter http://www.emsland.de.

Wenn Sie die Herausforderungen dieser interessanten und verantwortungsvollen Aufgabe annehmen möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, Nachweisen und Referenzen zu Ihrem bisherigen Berufsleben.

Ihre Fragen zu dieser Stellenausschreibung beantwortet Ihnen gerne Herr Peter Jungeblut, Tel. 05931 44-1306.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 19. 3. 2012** an den Landkreis Emsland, Fachbereich Personal, Postfach 15 62, 49705 Meppen.

Der Landkreis Emsland ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 186

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten